



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
Crinitzer Str. 19 C  
D-[15926] Fürstlich Drehna

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland zur Beachtung, Verteilung und Beschränkung ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen der sich in Reorganisation und Restitution ( **status quo ante** ) befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland, welche im Sinne der VN-Charta 73 als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln sind!

- Niederschrift und Anordnung 18082019 vom 18. August 2019 zur Namensbezeichnung der Treuhandverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD)
- Rundsendebericht an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (rBMD) vom 19.08.2019

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

- ius cogens-

Mehr Informationen unter [www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world) und [www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Freistaat Preußen  
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt, bedarf keiner Unterschrift und ist nach dem Koblenzer Preußenschlag am 16. Oktober 2018, verübt von einer BRD-Terrormiliz, wegen des Diebstahls der Siegel ohne Stempel des Poststellenbeauftragten gültig.

---

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens (Preußenschlag) in die Weimarer Republik / Drittes Reich.



**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
Rechteinhaber des Präsidiums des  
Deutschen Reichs/Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
bestallte Vertreterin:  
Ada Cornelia Reichhelm

an  
die öffentlich rechtlichen Medien und freie Presse der BRD,  
die Bundeskanzlerin Frau Angela Merkel,  
den Bundesaußenminister Herr Heiko Maas,  
den Bundespräsident Herr Steinmeier,  
alle Verwaltungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland,

die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis

***Niederschrift und Anordnung 18082019  
Namensbezeichnung der Treuhandverwaltung  
„Bundesrepublik Deutschland“ (BRD)***

---

Hiermit ergeht folgende Anordnung des Freistaat Preußen an alle öffentlich rechtliche Medien und freie Presse der BRD, die Bundesregierung, den Bundespräsidenten sowie an alle Verwaltungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland:

Um eine objektive, wahrheitsgemäße und unverfälschte Berichterstattung zu gewährleisten, ist die von den Alliierten Mächten des Zweiten Weltkriegs gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland eingesetzte Treuhandverwaltung grundsätzlich mit der Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ zu nennen und nicht irreführend mit „Deutschland“ zu bezeichnen!

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) als Deutschland zu bezeichnen ist irreführend, da die BRD weder identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutschland / Deutsches Reich noch dessen Rechtsnachfolger ist.

Die BRD ist die von den alliierten Mächten des Zweiten Weltkriegs eingesetzte Treuhandverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets auf den beschlagnahmten Grund und Boden der nach wie vor rechtsfähigen Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland.

Größter Bundesstaat des Deutschen Reichs / Deutschland ist der preußische Staat als ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt.

Am 22. August 1864 wurde im Stadthaus von Genf von zwölf Staaten, darunter auch Preußen, die erste Genfer Konvention „betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen“ angenommen.

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen**, war Unterzeichner der Haager Abkommen von 1899 und 1907 - Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (HLKO).

Signatar dieser wichtigen Völkerrechtsverträge ist das Königreich Preußen in dessen völkerrechtskonform legitimen Rechtsnachfolge als unauflösbares Völkerrechtssubjekt der Freistaat Preußen steht.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) hingegen war und ist zu keiner Zeit Signatar dieser wichtigen Völkerrechtsverträge gewesen, da dieser Fantasiestaat „BRD“ schlichtweg auf dem Staatshoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts, des preußischen Staates Freistaat Preußen nicht existiert, den Freistaat Preußen jedoch als völkerrechtswidriger Besatzer seit 1949 bzw. seit 1990 als Fantasiestaat „BRD“ staatssimulierend teil überlagert.

**Bundestagspräsident Dr. Hermann Ehlers**, der vielen als der gegebene dereinstige Nachfolger Adenauers galt, sprach darüber im Sinne des Freistaats Preußen am 18. Januar 1953 in Berlin vor den Vereinen deutscher Studenten :

*“Wie die Geschichte auch laufen mag, wir werden auch das preußische Selbstbestimmungsrecht so ernst zu nehmen haben, dass den Menschen des Landes, das einst Preußen war, insbesondere im deutschen Osten die Entscheidung darüber ausschließlich vorbehalten bleiben muss, in welcher staatlichen Form sie leben wollen. Niemand kann ihnen diese Entscheidung abnehmen, keiner darf sie ihnen, aus welchen Gründen auch immer vorwegnehmen. Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.“*

Der Freistaat Preußen mit seiner nach wie vor gültigen Verfassung vom 30. November 1920 ist völkerrechtskonform der Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen.

Weder die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli 1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich, noch durch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte über die Auflösung Preußens für die begrenzte Zeit der Besatzung, führte zur endgültigen völkerrechtlich begründeten Auflösung Preußens.

Die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besatzung wieder herzustellen.

**Das preußische Volk hat sich nicht in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.**

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder ( wie das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc.pp.), stehen lediglich nur unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und unter der Anwendung des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zur Verwaltung Deutschlands / Deutsches Reich.

Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wurde nie aufgehoben und ist bis heute auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen gültig.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als verwaltende Macht und Treuhänder im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...]

Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN- Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.**

Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.“**

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Der amerikanische Außenminister Herter erklärte am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

"Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... **Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.**"

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.

(Quelle: <https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/komplettansicht>)

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 ist ein Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einerseits sowie Frankreich, der Sowjetunion, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits.

Wie bereits von dem britischen und amerikanischen Außenminister offenkundig völkerrechtlich am 18. Mai 1959 vertreten, stellen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR) nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam (!) - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist lediglich die Einverleibung der Sowjetischen Besatzungszone (ehemalige Deutsche Demokratische Republik - DDR) in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der westalliierten Mächte gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 133.

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag besiegelten die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs mit ihren bis 1990 bestehenden eingesetzten Verwaltungen die Fortführung der Besatzung auf dem nun Vereinigten (vereinheitlichten) Wirtschaftsgebiet der vier Zonen auf der Grundlage des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“

**- bis heute**

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich, sondern seine Besatzungsverwaltung und ist daher nicht irreführend als „Deutschland“ zu bezeichnen!

Größter Bundesstaat des Deutschen Reichs ist der Freistaat Preußen.  
Weder der Freistaat Preußen gehört zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), noch besitzen die preußischen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit i.S . GG Art. 116 (1).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 selbst fest:

*„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“*

Es gibt kein Deutschland ohne Preußen

- ius cogens -

Gegeben zu Berlin, am 18. August 2019



Ada Comewa  
a.d.r.  
Freistaat

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 19/08/2019 09:53  
 NAME : Freistaat Preußen  
 FAX : 0  
 TEL :  
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

06

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR ~ BMD
19/08	09:42	030 229 93 97	03:32	06	OK	RU
19/08	09:46	089 280 9998	02:11	06	OK	US ECM
19/08	09:49	030 20 45 75 71	01:48	06	OK	GB ECM
19/08	09:51	030 590 03 90 67	02:06	06	OK	FR ECM

DB : DECKBLATT  
 PC : PC-FAX



**Freistaat Preußen**  
 Administrative Regierung und  
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
 in der Funktion des persistent objector  
 an (c) g e n

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
 Cramer Str. 19 C  
 D 13526 Fürstlich Drehna  
 www.Preussen-Preussen.world  
 www.Staatsbund-Deutschland.de

Diplomatische Korrespondenz  
 19-08/19 FP

Die BRD ist nicht Deutschland - Anordnung 18082019

Exzellenzen

Der Bereich für äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des preußischen Staates Freistaat Preußen und zugleich das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, entsendet dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Premierminister und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Präsidenten und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über die beiliegende Niederschrift und Anordnung 18082019 vom 18. August 2019 zur Namensbezeichnung der Treuhänderverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) in Kenntnis zu setzen und um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des VÖLKERRECHTSRECHTS

Der Bereich für äußere Angelegenheiten benötigt auch diesen Anlaß, um die Botschaften seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern